

# LEHRORDNUNG

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
  - 1.1 Zweck der Ordnung
  - 1.2 Organe
    - 1.2.1 Lehrausschuss
    - 1.2.2 Lernzielüberprüfungsausschuss
    - 1.2.3 Lehrstab
    - 1.2.4 Lizenzstelle
- 2. Ausbildung von Trainer**
  - 2.1 C- Trainer (Fachübungsleiter)
    - 2.1.1 Voraussetzungen
    - 2.1.2 Ausbildung
    - 2.1.3 Lernzielüberprüfung
  - 2.2 B-Trainer
    - 2.2.1 Voraussetzungen
    - 2.2.2 Ausbildung
    - 2.2.3 Lernzielüberprüfung
  - 2.3 Wiederholung der Lernzielüberprüfung
  - 2.4 Ausschluss, Erkrankung, Versäumnis
- 3. Verlängerung der Lizenzen**
  - 3.1 C-Trainer
  - 3.2 B-Trainer
- 4. Entzug der Trainerlizenz**
- 5. Anerkennung anderer Qualifikationen**
- 6. „Übungsleiter-Breitensport“**
  - 6.1 Voraussetzungen
  - 6.2 Ausbildung
- 7. „Jugendtrainerausbildung“**
  - 7.1 Voraussetzungen
  - 7.2 Ausbildung
  - 7.3 Ausbildungsinhalte
- 8. Qualitätsmanagement im Bildungsbereich des BVV – Qualifikation des Lehrteams**
- 9. Finanzen**
- 10. Schlussbestimmungen**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Zweck der Ordnung

Die Lehrordnung regelt die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern der Lizenzstufen C und B, die Ausbildung von "Übungsleitern Breitensport" sowie die „Jugendtrainerausbildung“.

### 1.2 Organe

Die Organe des Lehrwesens sind der Lehrausschuss, der Lernzielüberprüfungsausschuss, das Lehrteam und die Lizenzstelle.

#### 1.2.1 Lehrausschuss

Der Lehrausschuss ist für das gesamte Lehrwesen des BVV zuständig, seine Zusammensetzung regelt die Satzung. Dem Lehrausschuss gehören an:

- der Landeslehrwart
- die Bezirkslehrwarte
- der Beachlehrwart
- die Landestrainer

Der Landeslehrwart ist Vorsitzender des Lehrausschusses.

Dem Lehrausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Ausbildung der C-Trainer (Übungsleiter) nach den Richtlinien des
- b) BLSV bzw. des Kultusministeriums und des DOSB
- c) Ausbildung von B- Trainern
- d) Durchführen von Fortbildungen für C- und B- Trainer
- e) Erarbeiten von Lehrmaterial für die Aus- und Fortbildung
- f) Meldung geeigneter B- Trainer zur Ausbildung zum A-Trainer an den Vorstand des BVV
- g) Vorschlag von Personen für den Lernzielüberprüfungsausschuss
- h) Vorschlag von Personen für das Lehrteam

Der Lehrausschuss kann einzelne Aufgaben an Personen bzw. Gruppen delegieren.

#### 1.2.2 Lernzielüberprüfungsausschuss

Der Lernzielüberprüfungsausschuss wird vom Vorstand auf Vorschlag des Lehrausschusses berufen.

Der Lernzielüberprüfungsausschuss stellt die Lernzielüberprüfungsfragen für die schriftliche und mündliche Lernzielüberprüfung und für die Lehrübungen zusammen und führt die Lernzielüberprüfungen durch.

Der Lernzielüberprüfungsausschuss besteht aus mindestens 2 Personen, von denen eine Inhaber der A-Trainerlizenz des DOSB sein muss.

#### 1.2.3 Lehrteam

Die Mitglieder des Lehrteams führen die Aus- und Fortbildung der Trainer durch. Sie werden vom Lehrausschuss vorgeschlagen und werden vom Vorstand des BVV alle zwei Jahre bestätigt.

Für einzelne Teile der Ausbildung bzw. der Fortbildungen können auch Referenten, die nicht im Lehrteam genannt sind, eingesetzt werden.

#### 1.2.4 Lizenzstelle

Die Verwaltung der Lizenz wird von der Geschäftsstelle des BVV durchgeführt, und ist im Einzelnen:

- a) Führen der Trainerdateien
- b) Beantragen der C- und B-Trainerlizenzen beim BLSV
- c) Beantragen der Trainerlizenzen C und B beim DOSB
- d) Beantragen von Zeitschriften der Trainerlizenzen
- e) Beantragen der Verlängerung der Trainerlizenzen beim BLSV
- f) Einstufung ausländischer Lizenzen

## 2. Ausbildung von Trainern

Es werden folgende Lizenzstufen unterschieden: C, B, A.

Alle Trainer erhalten eine C- und/oder B-Trainerlizenz des BLSV. C- und B-Trainer werden beim DOSB registriert.

Die Ausbildung zum A-Trainer obliegt dem DVV.

### 2.1. C-Trainer

Die C-Trainerlizenz wird mit den Profilen Leistungssport und Breitensport angeboten. Der Einsatz digitaler Medien in der C-Trainerausbildung ist zulässig.

#### 2.1.1 Voraussetzungen

- Mindestalter für den Ausbildungsbeginn 16 Jahre
- Mitglied in einem Verein, der Mitglied beim BVV ist
- Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises
- Nachweis der Ausbildung in „Erster Hilfe“ (9 UE)

#### 2.1.2 Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in zwei Teile, Grundlehrgang, Aufbaulehrgang mit Lernzielüberprüfung und muss binnen zwei Jahren nach Beendigung des Grundlehrganges abgeschlossen sein.

Der Grundlehrgang wird vom Bezirkslehrwart ausgeschrieben. Er umfasst 60 UE und wird an drei Wochenenden von Mitgliedern des Lehrstabes durchgeführt.

Der Aufbaulehrgang dauert 60 UE, die Einladung hierzu erfolgt durch den Landeslehrwart.

#### 2.1.3. Ausbildungsinhalte

##### 2.1.3.1 Grundlehrgang

a) Allgemeine und sportspezifische Theorie I	UE
- Einführung	1
- Aufgabenbereich und Tätigkeitsmerkmale des Übungsleiters	1
- Grundlagen der Methodik (Plan, Aufbau, Durchführung von Übungsstunden, Vermittlungsmodelle, Microteaching)	4
- Grundlagen der Trainingslehre I (Einführung, Terminologie, Leistungsfaktoren, Trainingsmethoden, Trainingsprinzipien, Grundlagen des Kinder- und Jugendtrainings)	4
- Grundlagen der Bewegungslehre I (Einführung, Grundsätze des motorischen Lernens)	2
- Grundstruktur oberes Zuspiel, unt. Zuspiel und Aufschlag	3
- Minivolleyball (Regeln, Taktik)	1
- Einführung in die Fehleranalyse und Fehlerkorrektur	2
- Grundlagen des mannschaftstaktischen Trainings	2
	<hr/>
	20 UE
b) Allgemeine und sportspezifische Praxis I	
-Technische Grundfertigkeiten, Spezielle Erscheinungsformen von Volleyballtechniken im Beachvolleyball	
Oberes Zuspiel	3
Unteres Zuspiel	3
Aufschlag	2
- Minivolleyball	2
- Microteaching I	2
- Einsatz von Lern- und Trainingshilfen I	1
- kleines Spiel, Gymnastik, Spiel- und Übungsformen (zum Aufwärmen, zur Koordinationsschulung, zur allgemeinen Athletik)	2
- Organisation von Individual- und Mannschaftstraining	2
- Schulung des Spielverhaltens	3
	<hr/>

	20 UE
c) Lehrübungen	10
d) Lernzielüberprüfung in Praxis, Theorie und Lehreignung	<u>10</u>
	20 UE

### 2.1.3.2 Aufbaulehrgang

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaulehrgang ist die Teilnahme an einem Grundlehrgang bzw. der Nachweis einer, durch den Lehrausschuss anerkannten Ausbildung.

a) Allgemeine und sportspezifische Theorie II	
- Versicherungs- und Rechtsfragen (z.B. Satzung, Jugendordnung, Aufsichtspflicht etc.)	1
- Grundstruktur (Annahme, Angriff, Block, Feldabwehr, einschließlich der Fehleranalyse- und Korrektur)	4
- Taktische Verfahren im Angriff und Abwehr	3
- Grundlagen der Trainingslehre II (Einführung in die Belastungsprinzipien, Trainingsplanung, Grundsätze des langfristigen Trainingsaufbaus, Periodisierung, Übertraining, Einführung in die Wettkampflehre)	5
- Grundlagen der Bewegungslehre II	1
- physiologische Grundlagen der menschlichen Bewegung (aktiver, passiver Bewegungsapparat, Muskelphysiologie)	2
- Trainingseinflüsse auf die Muskulatur	1
- Trainingseinflüsse auf den Stoffwechsel	1
- Trainingseinflüsse auf Herz-, Kreislauf und Atemfunktion	1
- Sofortmaßnahmen bei Sportverletzungen und Überlastungssymptomen, Doping	<u>1</u>
	20 UE

b) Allgemeine und sportspezifische Praxis II	
- Technische Grundfertigkeiten, Spezielle Erscheinungsformen von Volleyballtechniken im Beachvolleyball	
Annahme	2
Angriff	2
Block	2
Feldabwehr	2
- Methoden zur Leistungsdiagnostik	3
- Taktische Verfahren in Angriff und Abwehr	4
- Schulung des Spielverhaltens (individual-, gruppen- und mannschaftstaktische Handlungsmuster)	4
- Microteaching II	1
- Schulung konditioneller Eigenschaften und koordinativer Fähigkeiten	2
- Betreuung im Wettkampf	1
- Anlegen von Tapeverbänden	1
- Einsatz von Lehr- und Trainingshilfen	<u>1</u>
	25 UE

c) Lehrübungen	6
d) Lernzielüberprüfung in Praxis, Theorie und Lehreignung	<u>9</u>
	15 UE

### 2.1.3.3 Lernzielüberprüfung

Die Lernzielüberprüfung besteht aus einer praktischen, einer schriftlichen und einer mündlichen Lernzielüberprüfung. Die Lernzielüberprüfungsfragen werden vom Lernzielüberprüfungsausschuss zusammengestellt.

- a) **Praktische Lernzielüberprüfung**  
Die praktische Lernzielüberprüfung besteht aus fünf Übungen, die aus dem Bereich der allgemeinen und sportartspezifischen Praxis gemäß Teil II, Nr. 2.3.3 gewählt werden. Die Note „Praxis“ wird errechnet, indem die Summe der je einfach zählenden Noten durch fünf geteilt wird.
- b) **Theoretische Lernzielüberprüfung (schriftliche und mündliche Lernzielüberprüfung)**
- c) **Die schriftliche Lernzielüberprüfung** erstreckt sich auf den Themenbereich der allgemeinen und sportartspezifischen Theorie und Praxis. Die Lernzielüberprüfungszeit beträgt 15 Minuten. Das Lernzielüberprüfungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Lernzielüberprüfungsausschusses geführt.
- d) **Die Note „Theorie“** wird errechnet, indem man die Summe der Note aus der zweifach gewichteten schriftlichen Lernzielüberprüfung und der einfach gewichteten mündlichen Lernzielüberprüfung durch drei teilt.
- e) **Lehreignung**  
Die Lernzielüberprüfung der Lehreignung erfolgt durch eine Lehrprobe von 20 Minuten Dauer mit persönlicher und praktischer Demonstration des Bewerbers. Die Aufgaben stellt der Lernzielüberprüfungsausschuss. Das Thema der Trainingseinheit wird dem Bewerber 24 Stunden vor Beginn der Lehrprobe bekanntgegeben. Der geplante Ablauf wird, vom Bewerber schriftlich ausgearbeitet, unmittelbar vor der Lehrprobe vorgelegt.

#### 2.1.5 Bewertung der Lernzielüberprüfungsleistungen

Die Lernzielüberprüfungsleistungen in Praxis, Theorie und Lehreignung werden durch mindestens zwei getrennt wertende Lernzielüberprüfer mit den Noten 1 – 6 beurteilt.

1 = sehr gut	(1,00 – 1,50 )
2 = gut	(1,51 – 2,50)
3 = befriedigend	(2,51 – 3,50)
4 = ausreichend	(3,51 – 4,50)
5 = mangelhaft	(4,51 – 5,50)
6 = ungenügend	(5,51 – 6,00)

Die Lernzielüberprüfung gilt als nicht bestanden, wenn sich in einem der Lernzielüberprüfungsteile eine schlechtere Note als 4,50 ergibt. Die Lernzielüberprüfung des nicht bestanden Lernzielüberprüfungsteils kann frühestens beim nächsten Lernzielüberprüfungstermin wiederholt werden, die Wiederholung der Lernzielüberprüfung ist zweimal möglich.

## 2.2 **B- Trainer Leistungssport Halle und / oder Beach**

Die B-Trainerlizenz Leistungssport wird mit den Profilen Halle und / oder Beach angeboten. Der Einsatz digitaler Medien in der B-Trainerausbildung ist zulässig.

### 2.2.1 Voraussetzungen

- Besitz des C- Trainerscheines (Fachübungsleiterlizenz)
- zweijährigen Tätigkeit als C-Trainer
- Nachweis einer Trainingshospitation bei einem A- oder B-Trainer über 20UE

### 2.2.2 Ausbildung

Die Ausbildungsdauer umfasst einschließlich der Lernzielüberprüfung mind. 60 UE und wird mit einem Wochenlehrgang durchgeführt.

### 2.2.3 Ausbildungsinhalte

- a) **Biologisch medizinischer Bereich**  
Trainierbarkeit im Kindes- und Jugendalter  
(Stationen der biologischen Entwicklung, körperliche Leistungsfähigkeit)

Ernährung und Leistungsfähigkeit  
(zeitliche Verteilung, Nährstoffe, Vitamine, Kalorienbedarf, Prinzipien)

- b) Sportpädagogisch-psychologischer Bereich  
Psychologische Wettkampfbetreuung  
Betreuung der Mannschaft während des Trainings und im weiteren  
sozialem Umfeld (Mannschaftsgefüge, Einzelcharaktere,  
Integrationsfragen)
- c) Bewegungslehre  
Bewegungsanalyse unter Berücksichtigung biomechanischer Aspekte  
(Ursachen, Fehlerbilder), Korrektur falscher Bewegungsabläufe
- d) Trainingslehre  
Vervollkommnung der Grundtechniken  
Erweiterung der taktischen Möglichkeiten und Spielsysteme  
Grundsätze der Trainingsplanung (Begriffsdefinition, Mikro- und  
Makrozyklen, Periodisierung, Trainingsmittel und Methoden)  
Erforschung und Beschreibung des Trainingszustandes  
(Tests: Technik, Taktik, Athletik, Kriterien, Auswertung, Prognose)  
Angewandte Spielbeobachtung  
(ohne Hilfsmittel, schriftlich, audiovisuell, Spielstenogramm,  
Spielprotokolle)

#### 2.2.4 Lernzielüberprüfung

##### 2.2.4.1 Lernzielüberprüfungsinhalte:

Praktische-fachmethodische Lernzielüberprüfung

In diesem Teil der Lernzielüberprüfung soll der Kandidat seine Lehrbefähigung in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen nachweisen. Der Kandidat hat eine schriftliche Ausarbeitung zum gestellten Thema vor Beginn der Lernzielüberprüfung vorzulegen. Die Lehrprobe soll 20 Minuten dauern.

- a) Schriftliche Lernzielüberprüfung  
Die schriftliche Lernzielüberprüfung besteht in der Anfertigung einer Arbeit deren Thematik aus den Bereichen der B-Trainerausbildung entnommen ist. Die Arbeit kann als Aufsatz und/oder als Bearbeitung eines Fragebogens gefordert werden. Dem Kandidaten stehen dafür zwei bis drei Stunden zur Verfügung. Fehlleistungen in der schriftlichen Lernzielüberprüfung (gem. der Bewertung 4,5 – 5,5) können in der mündlichen Lernzielüberprüfung korrigiert werden.
- b) Mündliche Lernzielüberprüfung  
Die Lernzielüberprüfzeit je Kandidat beträgt in der Regel 15 Minuten. Mündliche Lernzielüberprüfungen können als Einzel- oder Gruppenlernzielüberprüfungen durchgeführt werden. Die mündliche Lernzielüberprüfung erstreckt sich auf Fragen die sich aus der B-Trainerausbildung ergeben.

##### 2.2.4.2 Bewertung der Lernzielüberprüfungsleistung

Die Lernzielüberprüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden gewertet. Die Lernzielüberprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat entweder die Lehrprobe nicht besteht oder die schriftliche Lernzielüberprüfung nicht besteht und dies durch die mündliche Lernzielüberprüfung nicht korrigiert werden konnte. Über die Lernzielüberprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

### 2.3 Wiederholung der Lernzielüberprüfung

Ist die Lernzielüberprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Lernzielprüfungsausschuss entscheidet ob und welche Teile der Lernzielüberprüfung für die Wiederholungslernzielüberprüfung angerechnet werden.

## 2.4 Ausschluss, Erkrankung, Versäumnis

### 2.4.1 Ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Lernzielüberprüfung sind die Kandidaten über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Lernzielüberprüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss des Kandidaten vor der weiteren Lernzielüberprüfung zur Folge.

### 2.4.2 Ein Lehrgangsteilnehmer, der aus Krankheitsgründen einen

Lernzielüberprüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss innerhalb drei Tagen ein ärztliches Attest vorlegen.

2.4.3 Versäumt ein Lernzielüberprüfungsteilnehmer einen Lernzielüberprüfungstermin aus anderen Gründen die er nicht zu vertreten hat, so muss er dies unverzüglich nachweisen.

2.4.4 Ohne zureichenden Grund versäumte Lernzielüberprüfungsteile gelten als nicht bestanden. Das gleiche gilt für vom Lernzielüberprüfungsteilnehmer abgebrochene Lernzielüberprüfung, falls die bis zum Abbruch gezeigte Leistung keine andere Bewertung zulässt. Die mündliche Lernzielüberprüfung gilt als versäumt, wenn der Lernzielüberprüfling zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

## 3. Verlängerung der Lizenzen

Für die Verlängerung der Trainerlizenz ist der Trainer selbst verantwortlich. Es muss an einer Fortbildung teilgenommen haben. Die Fortbildungen werden vom Lehrausschuss organisiert und von Mitgliedern des Lehrteams abgehalten. Die Termine werden im Verbandsorgan und auf der Homepage des BVV veröffentlicht. Die Verlängerung der Lizenzen wird durch die Lizenzstelle des BVV beantragt bzw. durchgeführt

### 3.1 C- Trainer

Die Lizenz ist vier Jahre gültig. Zur Verlängerung muss eine Fortbildung besucht werden. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- Besuch einer Fortbildung (20 UE) im Gültigkeitszeitraum, der Ausweis wird ab der Fortbildung für 4 Jahre verlängert.
- Ist der Ausweis abgelaufen, so kann er in den nächsten zwei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit durch Besuch von zwei Fortbildung (40 UE) eine Verlängerung erhalten. Der Ausweis wird dann vom Ablaufdatum für vier Jahre verlängert.
- Ist der Ausweis mehr als zwei Jahre abgelaufen, so kann er durch einen Wiedereinsteigerlehrgang reaktiviert werden.
- Die Teilnahme an der Ausbildung zum B- Trainer gilt ebenfalls als Fortbildungsmaßnahme.
- Besuch eines Lehrgangs der Bayernauswahl oder der Bezirksauswahl (20 UE), die von einem Mitglied des Lehrteams gehalten wird; die Inhalte sind einer Fortbildung gleichzusetzen; die Lizenz wird ab der Fortbildung für 4 Jahre verlängert.
- Ein Mitglied des Trainerstabes der verschiedenen Nationalmannschaften des DVV, das an einem Nationalmannschaftslehrgang (20 UE) teilgenommen hat; die Inhalte sind einer Fortbildung gleichzusetzen; die Lizenz wird ab der Fortbildung für 4 Jahre verlängert.
- Trainer von Bayernauswahlen müssen zur Verlängerung der Lizenz keine Fortbildung nachweisen.

### 3.2. B- Trainer

Die B- Trainerlizenz ist vier Jahre gültig. Eine Verlängerung des Ausweises erfolgt vom Jahr des Besuchs einer Fortbildung für weitere vier Jahre.

Es gelten dieselben Vorgaben wie unter 3.1 a – 3.1 g.

## 4. Entzug der Trainerlizenz

Der Ehrenkodex des BVV für Trainer und Betreuer dient als moralische Grundlage des eigenbestimmten Selbstverständnisses unter strenger Beachtung der Würde des Menschen im Rahmen des freiheitlichen, demokratischen Gemeinwesens. Das Bekennen der Trainer und der Betreuer zum Trainerehrenkodex ist eine Selbstverpflichtung. Die Selbstverpflichtungserklärung der Trainer und Betreuer beinhaltet die „Prävention vor sexueller Gewalt in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit“.

Der BVV hat das Recht Lizenzen zu entziehen, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung, den Ehrenkodex oder Ordnungen des Verbandes schuldhaft verstösst oder seine Stellung missbraucht.

## 5. Anerkennung anderer Qualifikationen

Anerkannte Spieler oder ehemalige Spieler der Bayernauswahl können auf Antrag die Zulassung zum Aufbaulehrgang für den C-Trainer erhalten. Es ist der komplette Aufbau- und Prüfungslehrgang mit schriftlicher und mündlicher Prüfung inklusive Lehrprobe durch den Lernzielüberprüfungsausschuss des BVV vorgeschrieben (verkürzte Ausbildung).

Absolventen eines sportwissenschaftlichen Studiums oder Sportstudiums mit dem Schwerpunktfach Volleyball können auf Antrag die Zulassung zur Lernzielüberprüfung für den C-Trainer erhalten. Als Mindestqualifizierung sind eine Lehrprobe und eine Lernzielüberprüfung durch den Lernzielüberprüfungsausschuss des BVV vorgeschrieben.

Über die Einstufung ausländischer Trainer entscheidet die Lizenzstelle des BVV, bei A- Trainern die Lizenzstelle des DVV. Sollte der Trainer nach den Statuten des DVV die A-Trainer Lizenz erhalten oder die direkte Qualifikation für die A-Trainerausbildung vorliegen, so wird durch den BVV die C- und B-Trainerlizenz auf Antrag bewilligt.

## 6. "Übungsleiter Breitensport"

Der Lehrgang "Übungsleiter Breitensport" im Volleyball (ohne Prüfung) ist für die Entwicklung und Förderung des Volleyballbreitensports vorgesehen. Sie umfasst 20 UE und wird an einem Wochenende durchgeführt.

Der Teilnehmer erhält eine Teilnahmebestätigung die nicht zuschussberechtigt ist.

### 6.1 Voraussetzungen

Vollendung des 16. Lebensjahres  
Mitgliedschaft in einem Verein des BLSV  
Anmeldung in der BVV-Geschäftsstelle

### 6.2 Ausbildung

#### 6.2.1 Allgemeine und volleyballspezifische Theorie

Einführung in den Lehrgang und allg. Erläuterung der Spielidee	1
Einführung in die Spielregeln	1
Sportmedizinische Aspekte	1
Verein und Verband	1
Organisation von Turnieren und Freizeitspielrunden	1
Grundsätze der Trainingslehre	2
Beachvolleyball	1
	<hr/>
	8 UE

#### 6.2.2 Volleyballspezifische Praxis

Alternative Spielformen im Volleyball	2
Spiel- und Übungsformen zum Aufwärmen	2
Oberes und unteres Zuspiel	3
Aufschlag und Annahme	1
Angriff	1
Block und Feldabwehr	1
Taktische Grundsätze, Coaching	1
Beachvolleyballtechniken	1
	<hr/>
	12 UE

## 7. "Jugendtrainerausbildung"

### 7.1 Voraussetzungen

Die Jugendtrainerausbildung ist für jeden grundsätzlich ab 14 Jahre offen. Ziel der Ausbildung ist das spielerische Erlernen der Volleyballtechniken.

## 7.2 Ausbildung

Die Ausbildung umfasst grundsätzlich 20 UE und wird normalerweise an einem Wochenende durchgeführt.

## 7.3 Ausbildungsinhalte

- Spielerisches Erlernen der Vollballtechniken
- Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Trainingsorganisation
- Kleinfeldspiele bzw. –Volleyball

## **8. Qualitätsmanagement im Bildungsbereich des BVV – Qualifikation des Lehrteams**

Gemäß der Ausbildungskonzeption des DVV müssen sich die Lehrkräfte (im Bereich BVV das Lehrteam) angemessen fortbilden.

Dies erfolgt im Rahmen des BVV im Bildungsbereich Lehrwesen durch Maßnahmen zur Qualifikation der Lehrkräfte.

Diese Maßnahmen werden zur Lizenzverlängerung auf Landesebene für Lehrteammitglieder anerkannt.

## **9. Finanzen**

Die Honorare für Lehrkräfte sowie die Gebühren für Lehrgänge, Prüfungen, Zeitschriften etc. regelt die Finanzordnung. Alle Zahlungen werden per Lastschrift eingezogen oder sind auf das Konto des BVV einzuzahlen.

## **10. Schlussbestimmung**

Diese Ordnung wurde vom BVV-Verbandsrat am 12.04.2002 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Eine Änderung erfolgte am 22.11.2002, 26.03.2004, 6.10.2006, 11.07.2009, 29.06.2013, 13.05.2017 und 30.06.2018.